

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 22.12.2023

19/2023

**Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin**

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.12.2023, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.**

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**TOP 08 – Bestimmung eines Kandidaten für den Verbandsvorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestimmt einstimmig Herrn Mario Schwanke als Kandidaten für den Verbandsvorstand des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz. Als seine persönliche Vertretung wird die Bürgermeisterin Frau Doreen Boßdorf benannt (Beschluss-Nr. GV47/12/23).

**TOP 09 – Beschluss zum Antrag der SPD-Fraktion "Bereitstellung eines Ortsteil-Budgets für alle Ortsteile"**

Beschluss:  
Die Gemeindevertretung lehnt den Antrag der SPD-Fraktion auf Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 13.700 €, um die Realisierung eines Ortsteilbudgets für alle Ortsteile der Gemeinde Niedergörsdorf sicherzustellen, ab (Beschluss-Nr. GV48/12/23).

**TOP 10 – Beschluss über die Höhe des Ortsteilbudgets in den Ortsteilen mit Ortsbeirat nach § 46 (3b) KVerfBbg**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt, dass alle Ortsteile mit Ortsbeirat gemäß § 46 (3b) BbgKomVerf jährlich ein Ortsteilbudget erhalten. Dieses beträgt 2,00 € pro Einwohner/in zum Stichtag 01.12. des aktuellen Jahres mit entsprechender Auf- bzw. Abrundung auf volle Hundert. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich (Beschluss-Nr. GV49/12/23).

**TOP 11 – Beschluss zum Antrag SPD-Fraktion auf Zahlung von Mitteln nach § 46 (4) KVerfBbg für alle Ortsteile der Gemeinde Niedergörsdorf**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mittel gemäß § 46 Abs. 4 BbgKomVerf wie folgt in den Haushalt 2024 einzustellen:

Anzahl der OT	EW-Zahl	Betrag	Gesamtbetrag
8	100	200 €	1.600 €
7	300	300 €	2.100 €
6	500	400 €	2.400 €
Altes Lager	>2.000	1.000 €	1.000 €
Im Haushalt bereitstellen		7.100 €	

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich (Beschluss-Nr. GV50/12/23).

**TOP 12 – Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2024 – 2027**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2024 – 2027 (Beschluss-Nr. GV51/12/23).

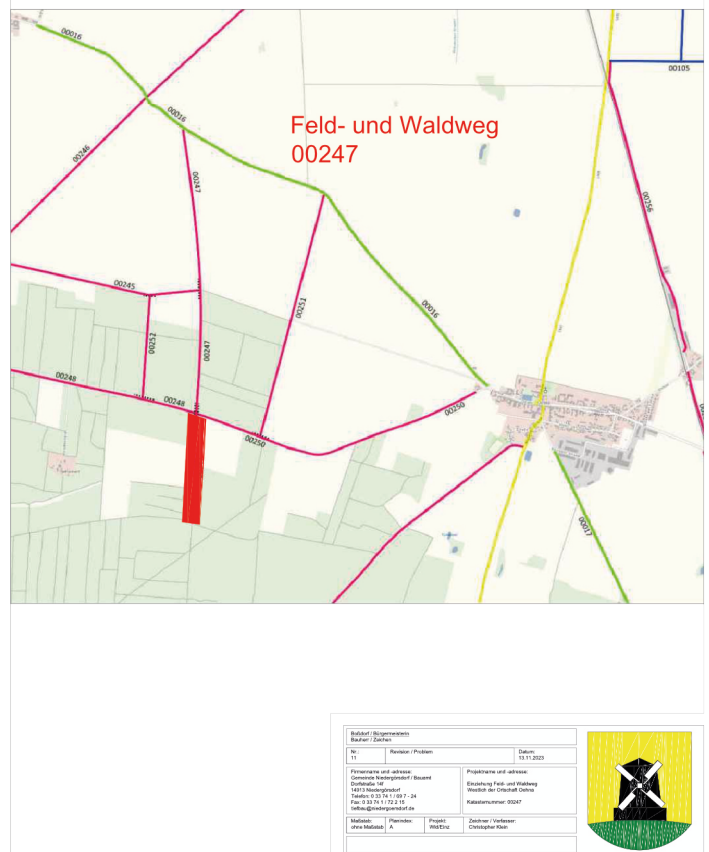
**TOP 13 – Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2024**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Niedergörsdorf mit ihren Anlagen (Beschluss-Nr. GV52/12/23).

**TOP 14.1 – Beschluss zur Einziehung gewidmeter Straßen und Wege – Gemarkung Oehna, Rotkreuzweg**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt, die Verkehrsfläche entsprechend der Begründung zur beabsichtigten Teileinziehung im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ bekanntzumachen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Beschluss-Nr. GV53/12/23).

**Verkehrsfläche (Feld- und Waldweg) westlich der Ortschaft Oehna**



- Lage:
- Katasternummer 00247
  - Gemarkung Niedergörsdorf
  - Flur 11, Flurstück 39
  - Gemarkung Oehna
  - Flur 6, Flurstück 4
  - Gesamtfläche ca. 2.250,00 m<sup>2</sup>

Begründung:  
Die Teileinziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges süd-westlich der Ortschaft Oehna erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg dient lediglich den anliegenden Waldbesitzern. Mit einer Teileinziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf. Die Flämig-Skate im nördlichen Teil der Wegeflurstücke bleibt davon unberührt.

**TOP 14.2 – Beschluss zur Einziehung gewidmeter Straßen und Wege – Gemarkung Oehna, Seyderscher Weg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt, die Verkehrsfläche entsprechend der Begründung zur beabsichtigten Einziehung im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ bekanntzumachen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Beschluss-Nr. GV54/12/23).

**Verkehrsfläche (Feld- und Waldweg südwestlich der Ortschaft Oehna**



- Lage:**
- Katasternummer 00253
  - Gemarkung Oehna
  - Flur 9, Flurstücke 90 und 89
  - Flur 7, Flurstück 117
  - Flur 12, Flurstücke 68 und 52
  - Gesamtfläche ca. 10.175,00 m<sup>2</sup>

**Begründung:**

Die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges süd-westlich der Ortschaft Oehna erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg dient lediglich den anliegenden Waldbesitzern. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

**TOP 15 – Beschluss zur 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 26.02.2020 (**Beschluss-Nr. GV55/12/23**).

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 26.02.2020**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wird in § 2 Absatz 1, 2 und 5 wie folgt neu gefasst:

**§ 2 Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeindeführung beträgt:
- |                    |          |                             |          |
|--------------------|----------|-----------------------------|----------|
| Gemeindeführer     | 500,00 € | 1. und 2. Stellvertreter je | 250,00 € |
| Gemeindegewandwart | 100,00 € | 1. Stellvertreter           | 50,00 €  |
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortswehrrührer beträgt:
- |                 |          |                |         |
|-----------------|----------|----------------|---------|
| Altes Lager     | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Blönsdorf       | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Niedergörsdorf  | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Oehna           | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Zellendorf      | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Bochow          | 100,00 € |                |         |
| Gölsdorf        | 100,00 € |                |         |
| Langenlippsdorf | 100,00 € |                |         |
| Lindow          | 100,00 € |                |         |
| Malterhausen    | 100,00 € |                |         |
| Mellnsdorf      | 100,00 € |                |         |
| Rohrbeck        | 100,00 € |                |         |
| Schönefeld      | 100,00 € |                |         |
| Danna           | 50,00 €  |                |         |

Die Höhe der Entschädigung der Ortswehrrührer sowie die Entschädigung eines Stellvertreters richtet sich nach dem Aufwand, welcher die Tätigkeit im jeweiligen Ortsteil nach sich zieht. Hierzu zählen Einsätze, Dienstabende, Mitgliederzahlen sowie technische Ausstattung der Wehr.

- (5) Übt ein Kamerad mehrere mit einer monatlichen Entschädigung verbundene Funktionen aus, kann die Gemeindeführung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung eine von dieser Satzung abweichende, geringere Entschädigung für eine Funktion bestimmen.

Paragraph 4 der Feuerwehrentschädigungssatzung wird nach Absatz 9 wie folgt ergänzt:

**§ 4 Einsatzentschädigung**

- (10) Mit der Einsatzentschädigung sind sämtliche mit dem Einsatzdienst verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrtkosten abgegolten. Satz 1 findet für Aufwendungen zum Erwerb und Erhalt eines für den Feuerwehrdienst notwendigen Führerscheins keine Anwendung.

Paragraph 5 Absatz 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung wird nach Satz 6 wie folgt ergänzt:

**§ 5 Ausbildungsentschädigung**

- (1) ...
- Mit der Ausbildungsentschädigung sind sämtliche mit dem Ausbildungsdienst verbundenen Aufwendungen abgegolten. Bei Ausbildungen außerhalb des Gemeindegebietes wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, sofern kein gemeindliches Fahrzeug genutzt werden kann, auf Antrag eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung gewährt. Sofern eine Fahrkostenerstattung durch Dritte gewährt wird, erfolgt keine gesonderte Erstattung der Kosten durch die Gemeinde. Fahrten zu Ausbildungen (Dienstreisen) müssen vom Gemeindeführer befürwortet und durch den Leiter des Ordnungsamtes vorab genehmigt werden.

Nach Paragraph 8 der Feuerwehrentschädigungssatzung werden die folgenden Paragraphen 9 und 10 neu eingefügt:

**§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Für die Auszahlung der in dieser Satzung genannten Entschädigungen werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und Kontoverbindung. Nach Beendigung der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr werden diese Daten gelöscht.

**§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

Der bisherige Paragraph 9 (In-Kraft-Treten, Außer- Kraft-Treten) der Feuerwehrentschädigungssatzung wird neu Paragraph 11.

## § 10 Sprachliche Gleichstellung

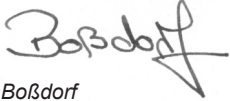
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

Der bisherige Paragraph 9 (In-Kraft-Treten, Außer- Kraft-Treten) der Feuerwehrentschädigungssatzung wird neu Paragraph 11.

### Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie wird im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ öffentlich bekannt gemacht.

Niedergörsdorf, 14.12.2023



Boßdorf  
Bürgermeisterin

## TOP 16 – Beschluss der Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)“ mit ihren Anlagen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich (**Beschluss-Nr. GV56/12/23**).

## Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Niedergörsdorf werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Feststellung des Rechtsanspruches auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

### § 2 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bis zum 15. des Monats, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten; ab 16. des Monats wird ein halber Monatsbeitrag erhoben.
- (3) Eine Neuberechnung des Elternbeitrages durch eine Änderung der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats erfolgt bereits für den laufenden Monat. Nach dem 15. des Monats wird der Elternbeitrag ab dem 01. des Folgemonats Neuberechnet.

- (4) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Beitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.
- (5) Für den Monat des jährlichen Schulbeginns gilt für Kinder, welche ohne Unterbrechung vom Kindergarten- zum Hortplatz übergehen, grundsätzlich die Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen (Krankheit oder Kur) kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Krankenbescheinigung bzw. Kurbescheinigung muss dem Antrag beiliegen. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

### § 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Betreuungsvertrag festgelegten Umfang liegen.
- (2) Im Betreuungsvertrag werden die Betreuungsstunden tagesstunden- bzw. wochenstundengenau festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend. Die vereinbarte Betreuungszeit darf den wöchentlichen Betreuungsumfang des festgestellten Rechtsanspruches nicht überschreiten.
- (3) Folgende Betreuungsarten und Betreuungszeiten werden angeboten:  
Krippe und Kindergarten – 4 bis 10 Stunden  
Hort – 2 bis 5 Stunden

### § 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

### § 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird nach dem Jahreseinkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang in Krippe, Kindergarten und Hort gestaffelt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die Elternbeitragstabellen, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind.
- (3) Die Kosten für Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungszeit in den Elternbeiträgen enthalten.
- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 S.3 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Als Elternbeitrag ist hierfür der jeweilige Mindestbeitrag der Stufe 4 (lt. Anlagen) in Abhängigkeit der Betreuungsart und Betreuungsdauer zu leisten.

**§ 7  
Einkommen**

- (1) Entsprechend des § 2 a KitaG gilt als Einkommen das Elterneinkommen und ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  - 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  - 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
  - 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  - 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
  - 5. sogenannte Werbungskosten.
- (4) Bei selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen, abzüglich der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge und Renten-versicherungsbeiträge bis maximal in Höhe des gesetzlichen Rentenversicherungssatzes. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenssteuerselbsteinschätzung auszugehen.
- (5) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

- (6) Es werden bei:
 

einem unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern des Haushalts	90 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern des Haushalts	80 v. H.,
vier unterhaltberechtigten Kindern des Haushalts	60 v. H.

 des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

Ab dem fünften unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag berechnet.

**§ 8  
Beitragsbefreiung**

- (1) Entsprechend des § 17a KitaG darf für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag erhoben werden,
  - 1. für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
  - 2. ab dem Kita-Jahr 2023/2024 für Kinder, die sich im vorletzten Jahr vor der Einschulung befinden und
  - 3. ab dem Kita-Jahr 2024/2025 für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.
 Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.
- (2) Entsprechend des § 50 KitaG ist von Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist oder sie über ein Elterneinkommen von bis zu 20.000 Euro verfügen.
- (3) Vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 sind auch keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt.

**§ 9  
Nachweis des Einkommens**

- (1) Bei der Antragstellung auf Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten ist eine Erklärung zum aktuellen Einkommen abzugeben. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen sind die Angaben glaubhaft zu machen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Träger ist jederzeit berechtigt, einen Nachweis des aktuellen Einkommens einzufordern.
- (3) Erfolgt keine Einkommenserklärung oder kommen die Eltern ihrer Nachweispflicht nicht nach, ist die Gemeinde Niedergörsdorf zur Festsetzung des in der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Höchstbetrages berechtigt.

**§ 10  
Essengeld Mittagsverpflegung**

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet.
- (2) Für das Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser beträgt 2,20 € je Mahlzeit.
- (3) In den Kindertagesstätten Kita „Spielkiste“, Kita „Familienzentrum“, Kita „Kinderland“ und Hort „Sonnenblume“ schließen die Personensorgeberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag mit dem externen Essenanbieter (vom Träger bestimmt). Über diesen erfolgen die An- und Abmeldungen durch die Personensorgeberechtigten, sowie die Rechnungslegung. Für den Hortbereich gilt dies nur in den Ferienzeiten.
- (4) In der Kita „Lalido“ erfolgen die An- und Abmeldungen und die Rechnungslegung über die Gemeinde Niedergörsdorf.
- (5) Wird die Lieferung des Mittagessens für ein Kind gesperrt oder wurde von den Eltern kein Essen bestellt, muss das Kind vor dem Mittagessen von der Einrichtung abgeholt werden.

**§ 11  
Gastkinder**

- (1) In Ausnahmefällen können zeitweilig, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben, Gastkinder aufgenommen werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der Träger schließt mit dem/den Personensorgeberechtigten einen Gastkindvertrag ab.

- (2) Für die Inanspruchnahme einer Gastkindbetreuung werden Elternbeiträge gemäß der Anlage 4 „Gastkinder“ erhoben.

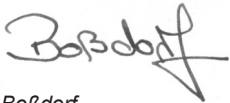
**§ 12**  
**Sprachformen**

- (1) Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2012 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 13.12.2023



Boßdorf  
Bürgermeisterin

-Siegel-

**Anlage 1 - Krippe**

**Bereich: Krippe**  
**Betreuungszeit: 4 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	26,00 €	23,00 €	20,00 €	15,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	52,00 €	46,00 €	41,00 €	31,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	79,00 €	71,00 €	63,00 €	47,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	105,00 €	94,00 €	84,00 €	63,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	132,00 €	118,00 €	105,00 €	79,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	158,00 €	142,00 €	126,00 €	94,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	185,00 €	166,00 €	148,00 €	111,00 €
8	ab 55.000,01 €		211,00 €	189,00 €	168,00 €	126,00 €

**Bereich: Krippe**  
**Betreuungszeit: 5 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	61,00 €	54,00 €	48,00 €	36,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	91,00 €	81,00 €	72,00 €	54,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	122,00 €	109,00 €	97,00 €	73,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	153,00 €	137,00 €	122,00 €	91,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	183,00 €	164,00 €	146,00 €	109,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	214,00 €	192,00 €	171,00 €	128,00 €
8	ab 55.000,01 €		245,00 €	220,00 €	196,00 €	147,00 €

**Bereich: Krippe**  
**Betreuungszeit: 6 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	34,00 €	30,00 €	27,00 €	20,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	69,00 €	62,00 €	55,00 €	41,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	103,00 €	92,00 €	82,00 €	61,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	138,00 €	124,00 €	110,00 €	82,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	173,00 €	155,00 €	138,00 €	103,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	207,00 €	186,00 €	165,00 €	124,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	242,00 €	217,00 €	193,00 €	145,00 €
8	ab 55.000,01 €		277,00 €	249,00 €	221,00 €	166,00 €

**Bereich: Krippe  
Betreuungszeit: 7 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	41,00 €	36,00 €	32,00 €	24,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	83,00 €	74,00 €	66,00 €	49,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	124,00 €	111,00 €	99,00 €	74,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	166,00 €	149,00 €	132,00 €	99,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	208,00 €	187,00 €	166,00 €	124,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	249,00 €	224,00 €	199,00 €	149,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	291,00 €	261,00 €	232,00 €	174,00 €
8	ab 55.000,01 €		333,00 €	299,00 €	266,00 €	199,00 €

**Bereich: Krippe  
Betreuungszeit: 8 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	45,00 €	40,00 €	36,00 €	27,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	91,00 €	81,00 €	72,00 €	54,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	137,00 €	123,00 €	109,00 €	82,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	183,00 €	164,00 €	146,00 €	109,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	229,00 €	206,00 €	183,00 €	137,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	275,00 €	247,00 €	220,00 €	165,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	321,00 €	288,00 €	256,00 €	192,00 €
8	ab 55.000,01 €		367,00 €	330,00 €	293,00 €	220,00 €

**Bereich: Krippe  
Betreuungszeit: 9 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	50,00 €	45,00 €	40,00 €	30,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	60,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	150,00 €	135,00 €	120,00 €	90,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	200,00 €	180,00 €	160,00 €	120,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	250,00 €	225,00 €	200,00 €	150,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	300,00 €	270,00 €	240,00 €	180,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	350,00 €	315,00 €	280,00 €	210,00 €
8	ab 55.000,01 €		401,00 €	360,00 €	320,00 €	240,00 €

**Bereich: Krippe  
Betreuungszeit: 10 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	54,00 €	48,00 €	43,00 €	32,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	108,00 €	97,00 €	86,00 €	64,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	163,00 €	146,00 €	130,00 €	97,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	217,00 €	195,00 €	173,00 €	130,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	271,00 €	243,00 €	216,00 €	162,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	326,00 €	293,00 €	260,00 €	195,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	380,00 €	342,00 €	304,00 €	228,00 €
8	ab 55.000,01 €		435,00 €	391,00 €	348,00 €	261,00 €

## Anlage 2 - Kindergarten

**Bereich: Kindergarten**  
**Betreuungszeit: 4 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	20,00 €	18,00 €	16,00 €	12,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	41,00 €	36,00 €	32,00 €	24,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	62,00 €	55,00 €	49,00 €	37,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	83,00 €	74,00 €	66,00 €	49,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	104,00 €	93,00 €	83,00 €	62,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	125,00 €	112,00 €	100,00 €	75,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	146,00 €	131,00 €	116,00 €	87,00 €
8	ab 55.000,01 €		167,00 €	150,00 €	133,00 €	100,00 €

**Bereich: Kindergarten**  
**Betreuungszeit: 5 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	24,00 €	21,00 €	19,00 €	14,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	48,00 €	43,00 €	38,00 €	28,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	72,00 €	64,00 €	57,00 €	43,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	96,00 €	86,00 €	76,00 €	57,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	120,00 €	108,00 €	96,00 €	72,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	144,00 €	129,00 €	115,00 €	86,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	168,00 €	151,00 €	134,00 €	100,00 €
8	ab 55.000,01 €		193,00 €	173,00 €	154,00 €	115,00 €

**Bereich: Kindergarten**  
**Betreuungszeit: 6 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	27,00 €	24,00 €	21,00 €	16,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	54,00 €	48,00 €	43,00 €	32,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	81,00 €	72,00 €	64,00 €	48,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	109,00 €	98,00 €	87,00 €	65,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	136,00 €	122,00 €	108,00 €	81,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	163,00 €	146,00 €	130,00 €	97,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	190,00 €	171,00 €	152,00 €	114,00 €
8	ab 55.000,01 €		218,00 €	196,00 €	174,00 €	130,00 €

**Bereich: Kindergarten**  
**Betreuungszeit: 7 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	33,00 €	29,00 €	26,00 €	19,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	66,00 €	59,00 €	52,00 €	39,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	99,00 €	89,00 €	79,00 €	59,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	132,00 €	118,00 €	105,00 €	79,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	165,00 €	148,00 €	132,00 €	99,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	198,00 €	178,00 €	158,00 €	118,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	231,00 €	207,00 €	184,00 €	138,00 €
8	ab 55.000,01 €		265,00 €	238,00 €	212,00 €	159,00 €



**Bereich: Kindergarten  
Betreuungszeit: 8 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	36,00 €	32,00 €	28,00 €	21,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	72,00 €	64,00 €	57,00 €	43,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	109,00 €	98,00 €	87,00 €	65,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	145,00 €	130,00 €	116,00 €	87,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	181,00 €	162,00 €	144,00 €	108,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	218,00 €	196,00 €	174,00 €	130,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	254,00 €	228,00 €	203,00 €	152,00 €
8	ab 55.000,01 €		291,00 €	261,00 €	232,00 €	174,00 €

**Bereich: Kindergarten  
Betreuungszeit: 9 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	39,00 €	35,00 €	31,00 €	23,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	79,00 €	71,00 €	63,00 €	47,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	118,00 €	106,00 €	94,00 €	70,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	158,00 €	142,00 €	126,00 €	94,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	197,00 €	177,00 €	157,00 €	118,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	237,00 €	213,00 €	189,00 €	142,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	276,00 €	248,00 €	220,00 €	165,00 €
8	ab 55.000,01 €		316,00 €	284,00 €	252,00 €	189,00 €

**Bereich: Kindergarten  
Betreuungszeit: 10 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	42,00 €	37,00 €	29,00 €	25,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	85,00 €	76,00 €	59,00 €	51,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	128,00 €	115,00 €	89,00 €	76,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	171,00 €	153,00 €	119,00 €	102,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	213,00 €	191,00 €	149,00 €	127,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	256,00 €	230,00 €	179,00 €	153,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	299,00 €	269,00 €	209,00 €	179,00 €
8	ab 55.000,01 €		342,00 €	307,00 €	239,00 €	205,00 €

## Anlage 3 - Hort

**Bereich: Hort**  
**Betreuungszeit: 2 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	12,00 €	10,00 €	9,00 €	7,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	25,00 €	22,00 €	20,00 €	15,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	38,00 €	34,00 €	30,00 €	22,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	51,00 €	45,00 €	40,00 €	30,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	64,00 €	57,00 €	51,00 €	38,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	77,00 €	69,00 €	61,00 €	46,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	90,00 €	81,00 €	72,00 €	54,00 €
8	ab 55.000,01 €		103,00 €	92,00 €	82,00 €	61,00 €

**Bereich: Hort**  
**Betreuungszeit: 3 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	16,00 €	14,00 €	12,00 €	9,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	33,00 €	29,00 €	26,00 €	19,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	50,00 €	45,00 €	40,00 €	30,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	67,00 €	60,00 €	53,00 €	40,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	83,00 €	74,00 €	66,00 €	49,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	60,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	117,00 €	105,00 €	93,00 €	70,00 €
8	ab 55.000,01 €		134,00 €	120,00 €	107,00 €	80,00 €

**Bereich: Hort**  
**Betreuungszeit: 4 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	20,00 €	18,00 €	16,00 €	12,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	41,00 €	36,00 €	32,00 €	24,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	61,00 €	54,00 €	48,00 €	36,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	82,00 €	73,00 €	65,00 €	49,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	102,00 €	91,00 €	81,00 €	61,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	123,00 €	110,00 €	98,00 €	73,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	143,00 €	128,00 €	114,00 €	85,00 €
8	ab 55.000,01 €		164,00 €	147,00 €	131,00 €	98,00 €

**Bereich: Hort**  
**Betreuungszeit: 5 Stunden**

EK	Jahreseinkommen		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	20.000,01 €	- 25.000,00 €	24,00 €	21,00 €	19,00 €	14,00 €
2	25.000,01 €	- 30.000,00 €	48,00 €	43,00 €	38,00 €	28,00 €
3	30.000,01 €	- 35.000,00 €	73,00 €	65,00 €	58,00 €	43,00 €
4	35.000,01 €	- 40.000,00 €	97,00 €	87,00 €	77,00 €	58,00 €
5	40.000,01 €	- 45.000,00 €	121,00 €	108,00 €	96,00 €	72,00 €
6	45.000,01 €	- 50.000,00 €	146,00 €	131,00 €	116,00 €	87,00 €
7	50.000,01 €	- 55.000,00 €	170,00 €	153,00 €	136,00 €	102,00 €
8	ab 55.000,01 €		195,00 €	175,00 €	156,00 €	117,00 €

**Anlage 4****Gastkinder**

Für die zeitweilige Betreuung sind folgende Tagessätze zu zahlen:

- für Kinder im Alter  
von 0 bis unter 3 Jahren:
 

15,00 €/Tag für bis zu 4 Stunden
18,00 €/Tag für bis zu 5 Stunden
21,00 €/Tag für bis zu 6 Stunden
26,00 €/Tag für bis zu 7 Stunden
30,00 €/Tag für bis zu 8 Stunden
33,00 €/Tag für bis zu 9 Stunden
36,00 €/Tag für über 10 Stunden
  
- für Kinder im Alter  
von 3 Jahren bis Schuleintritt:
 

12,00 €/Tag für bis zu 4 Stunden
14,00 €/Tag für bis zu 5 Stunden
16,00 €/Tag für bis zu 6 Stunden
21,00 €/Tag für bis zu 7 Stunden
24,00 €/Tag für bis zu 8 Stunden
26,00 €/Tag für bis zu 9 Stunden
29,00 €/Tag für bis zu 10 Stunden
  
- für Kinder im Grundschulalter:
 

9,00 €/Tag für bis zu 2 Stunden
12,00 €/Tag für bis zu 3 Stunden
16,00 €/Tag für bis zu 4 Stunden
19,00 €/Tag für bis zu 5 Stunden

**TOP 17 – Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“  
(**Beschluss-Nr. GV57/12/23**).

**Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf  
zur Umlage der Verbandsbeiträge des  
Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Kremitz-Neugraben“**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] i.V.m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“  
Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
  
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
  
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3  
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
  
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
  - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
  - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
  
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

**§ 4  
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
  
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
  
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
  
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

**§ 5  
Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist.  
Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebiets-typen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage. (Anlage 1 zu § 5)  
Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
  
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

**§ 6  
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

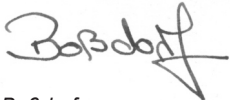
Vorteilsgebietstyp 1	0,3040 €/a
Vorteilsgebietstyp 2	0,1520 €/a
Vorteilsgebietstyp 3	0,0760 €/a

- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0125 €/a für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 10.05.2023 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 14.12.2023



Boßdorf  
Bürgermeisterin

-Siegel-

**TOP 18 – Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“**  
Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (**Beschluss-Nr. GV58/12/23**).

## Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] i.V.m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung -BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (3) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (3) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer

bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (4) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3 Fälligkeit

- (4) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
  - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

### § 4 Umlageschuldner

- (4) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (5) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (6) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

### § 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage (Anlage 1 zu § 5). Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

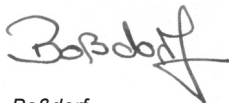
### § 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den
- |                      |            |
|----------------------|------------|
| Vorteilsgebietstyp 1 | 0,2706 €/a |
| Vorteilsgebietstyp 2 | 0,1353 €/a |
| Vorteilsgebietstyp 3 | 0,0677 €/a |
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0125 €/a für den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 10.05.2023 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 14.12.2023



Boßdorf  
Bürgermeisterin

-Siegel-

### TOP 19 – Beschluss zur Petition auf Beendigung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf lehnt mehrheitlich das Beenden der nächtlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung ab  
(**Beschluss-Nr. GV59/12/23**).

### TOP 20 – Antrag der SPD-Fraktion „Straßenbeleuchtungspaket“ gemäß Antrag vom 05.10.2023

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die weitere Verfahrensweise zur energetischen und nachhaltigen Sanierung der Straßenbeleuchtung entsprechend der im Antrag aufgeführten Handlungsgrundsätze sowie die Erstellung eines Verwaltungsvorschlages bis zum 31.03.2024.

- (1) Grundsätze  
Die Gemeinde Niedergörsdorf stellt als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb Straßenbeleuchtungsanlagen in einem vertretbaren zeitlichen Umfang auf LED-Technik um. Für die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen ist durch die Verwaltung ein Vorschlag vorzulegen, in welchem Zeitraum und mit welchem finanziellen Aufwand eine Umrüstung möglich ist.
- (2) Das grundsätzliche Vorgehen (Betrieb und Umrüstung) ist abhängig von der vorhandenen Anlage:
  - a) Wo es keine dimmbaren LED-Leuchten gibt, bleibt die Straßenbeleuchtung von Montag bis Freitag grundsätzlich zwischen 0 und 4 Uhr abgeschaltet.
  - b) Wo es dimmbare LED-Leuchten gibt, wird die Straßenbeleuchtung zwischen 22 und 5 Uhr stufenweise auf bis zu 30 % gedimmt werden (auch am Wochenende).
  - c) Es wird ein zusätzliches Budget für die Erneuerung der Laternen bereitgestellt. Die Höhe des Budgets beträgt mindestens 100 % der durch die Nachtabschaltung und Dimmung rechnerisch eingesparten Kosten.
  - d) Defekte Laternen werden auf dimmbare LED-Laternen umgerüstet. Sollte dies nicht kurzfristig möglich sein, wird das Leuchtmittel auf (nicht dimmbare) LED umgerüstet.
- (3) Weitere Regelungen:  
Für exponierte Orte wird der Einsatz von Solarinseln geprüft, um bei Bedarf Rückzugsorte während der Nachtabschaltung zu bieten.

(**Beschluss-Nr. GV60/12/23**).

#### Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

#### Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, [www.niedergoersdorf.de](http://www.niedergoersdorf.de), E-Mail: [hauptamt@niedergoersdorf.de](mailto:hauptamt@niedergoersdorf.de)

#### Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: [mail@flaemingwerbung.de](mailto:mail@flaemingwerbung.de)

#### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**





